

Anmeldung BVG-Vorsorge

Arbeitgeber:

Abrechnungs-Nr.:

Kontaktperson:

Telefon-Nr.:

1. Personalien der zu versichernden Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Strasse, PLZ und Ort:

Mobil:

Mail:

Sprache (DE/FR/IT):

Geschlecht:

weiblich

männlich

Zivilstand:

Datum der Eheschliessung /
Eintragung der Partnerschaft:

AHV-Nr.:

2. Planwahl

BVG-Basisplan BB

Plan Gastgewerbe GG

3. a) Eintrittsdatum beim Arbeitgeber (Tag/Monat/Jahr)**b) Arbeitspensum in %**

AHV-pflichtiger Lohn auf ein ganzes Jahr hochgerechnet inkl. Gratifikation und 13. Monatslohn:

CHF

4. Vorheriger Arbeitgeber (Name und Adresse):

5. Ist die zu versichernde Person zum gegenwärtigen Zeitpunkt und bei Versicherungsbeginn voll arbeitsfähig?

Ja Nein

(wenn NEIN, hat die zu versichernde Person den separaten Gesundheitsfragebogen auszufüllen)

Als nicht voll arbeitsfähig gilt eine Person, die

- aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise der Arbeit fernbleiben muss,
- Taggelder infolge Krankheit oder Unfall bezieht,
- bei einer staatlichen Invalidenversicherung angemeldet ist,
- eine Rente wegen vollständiger oder teilweiser Invalidität bezieht oder
- aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechend voll beschäftigt werden kann.

6. Ist die zu versichernde Person invalid im Sinne der IV?

Ja Nein

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebenden:

--

Folgende Personen haben den separaten Gesundheitsfragebogen auszufüllen und diesen der Pensionskasse direkt zuzustellen:

- Im Zeitpunkt der Anmeldung **nicht voll arbeitsfähige Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende**
- Im Zeitpunkt der Anmeldung **voll arbeitsfähige Arbeitnehmende**, wenn
 - a. die zu versichernde Invalidenrente mehr als 100'000.- Franken beträgt und /oder
 - b. die zu versichernden Todesfallleistungen die Summengrenze von 1'500'000.- Franken überschreiten.
- Im Zeitpunkt der Anmeldung **voll arbeitsfähige Selbständigerwerbende**, wenn
 - a. die zu versichernde Invalidenrente mehr als 50'000.- Franken beträgt und /oder
 - b. die zu versichernden Todesfallleistungen die Summengrenze von 1'000'000.- Franken überschreiten.

Bei Überschreiten dieser Grenzen wird die Pensionskasse die zu versichernde Person entsprechend informieren.